

**Satzung
über die Erhebung von Marktstandsgebühren
in der Stadt Schwarzenbek vom 16.08.01**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Schleswig-Holstein sowie des § 68 der Gewerbeordnung (GewO) und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2001 wird folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gebührenggegenstand**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze zur Abhaltung von Märkten, zum Verkauf von Waren oder zur Darbietung von Lustbarkeiten ist eine Gebühr (Marktstandsgebühr) zu entrichten. Diese beträgt:

Auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen

.	Art der Veranstaltung	Gebühr in DM bis 31.12.2001	Gebühr in EURO ab 01.01.2002
1.1.	Für Geschäfte aller Art je Tag und qm mindestens jedoch	1,-- 4,--	0,50 2,--
1.2	Für das Abstellen von Wagen alle Art je Tag und Wagen	4,--	2,--

- (2) Bei Bruchteilen von Quadratmetern und für angefangene Tage wird die volle Gebühr erhoben.
- (3) Die Erhebung von Steuern und Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften wird von dieser Satzung nicht berührt.

**§ 2
Gebührenschildner/ Art der Zahlung**

- (1) Zahlungspflichtig ist der Benutzer des Marktstandes. Ist eine andere Person Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Verkaufsstände oder sonstiger Einrichtungen, so haftet diese für die Marktstandsgebühren als Gesamtschuldner.
- (2) Die Marktstandsgebühr ist vor der Benutzung des angewiesenen Platzes an den mit der Erhebung Beauftragten der Stadtverwaltung gegen Erteilung einer Quittung zu zahlen. Sie unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Landesverwaltungsgesetz (LVwG).

- (3) In begründeten Fällen kann die Marktstandsgebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Es gilt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Schwarzenbek in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Zahlung von Marktstandsgebühren kann der / die Zahlungspflichtige binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Stadt Schwarzenbek und gegen den Widerspruchsbescheid bei der gleichen Stelle innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben. Durch Widerspruch und Klage wird die Fälligkeit der Marktstandsgebühr nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

21493 Schwarzenbek, den 16. August 2001

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister

(L.S.)

Gerd Krämer

Die Bekanntmachung erfolgte am 22.08.2001.